
S 5 BL 3541/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 BL 3541/19
Datum	08.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 BL 2488/20
Datum	27.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄ¼gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 8. Juli 2020 wird zurÄ¼ckgewiesen.

AuÄ¼ßergerichtliche Kosten der KlÄ¼gerin sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÄ¼gerin wendet sich gegen die Aufhebung einer Bewilligung von Landesblindengeld mit Wirkung ab 1. Juli 2018 und die darauf beruhende Erstattungsforderung in HÄ¼he von 3.500,00 EUR.

Bei der 1945 geborenen KlÄ¼gerin ist seit 1995 ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen G, H, Bl und RF festgestellt (Bl. 134 f. d. Verwaltungsakte). Sie bezog, seinerzeit noch in L1 lebend, Leistungen nach dem Gesetz Ä¼ber die GewÄ¼hrung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz â LBlindG SN) von der Beklagten. 2014 erteilte die KlÄ¼gerin ihrem Sohn, dem Zeugen (zukÄ¼nftig nur noch D.W.) eine Generalvollmacht. Dieser regelt seitdem auch die behÄ¼rdlichen Angelegenheiten

der KlÄgerin.

Mit Änderungsbescheid vom 23. März 2017 (Bl. 162 d. Verwaltungsakte) hob die Beklagte aufgrund einer GesetzesÄnderung die bisherige Bewilligung auf und bewilligte der KlÄgerin fÄ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2017 Leistungen nach dem LBlindG SN in HÄ¼he von 350,00 Euro. Dem Bescheid waren auf der letzten Seite Hinweise zur Mitteilungspflicht beigefÄ¼gt, in denen u.a. aufgefÄ¼hrt wurde, dass die Verlegung des Wohnsitzes oder gewÄ¼hnlichen Aufenthaltes innerhalb des F1 S1, in ein anderes Bundesland oder ins Ausland unverzÄ¼glich mitzuteilen sei. Äberzahlungen, die dadurch entstÄ¼nden, dass eine Änderung nicht oder verspÄ¼tet mitgeteilt werde, mÄ¼ssen zurÄ¼ckgezahlt werden.

Am 1. Juli 2018 verzog die KlÄgerin nach P1.

Aufgrund des RÄ¼cklaufs eines an die L1 Adresse gerichteten Schreibens am 11. April 2019 fÄ¼hrte die Beklagte einen Adressabgleich mit dem Melderegister durch, welcher ergab, dass die KlÄgerin seit dem 1. Juli 2018 in P1 gemeldet ist.

Mit Bescheid vom 16. April 2019 (Bl. 224 f. d. Verwaltungsakte) hob die Beklagte daraufhin ohne vorherige AnhÄ¼rung der KlÄgerin den Bescheid vom 23. März 2017 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2018 auf und forderte die Erstattung der bewilligten Leistungen in HÄ¼he von 3.500,00 EUR. Durch den Wegzug in ein anderes Bundesland, welcher der Beklagten nicht mitgeteilt worden sei, lÄ¼gen die Voraussetzungen fÄ¼r einen Anspruch nach dem LBlindG SN nicht mehr vor, weil die KlÄgerin ihren Wohnsitz oder gewÄ¼hnlichen Aufenthalt nicht mehr im S2 habe. Der Anspruch auf den Nachteilsausgleich fÄ¼r Blindheit entfalle somit zum 1. Juli 2018. Die festgestellte Äberzahlung fÄ¼r den Zeitraum Juli 2018 bis April 2019 in HÄ¼he von 3.500,00 EUR sei zu erstatten.

Hiergegen legte die KlÄgerin am 9. Mai 2019 Widerspruch (Bl. 236/237 d. Verwaltungsakte) ein und fÄ¼hrte zur BegrÄ¼ndung an, ihr sei nicht bekannt gewesen, dass sie der Beklagten einen Umzug innerhalb Deutschlands habe mitteilen mÄ¼ssen. Sie sei davon ausgegangen, die Ummeldung beim Ordnungsamt reiche aus. Diese Ummeldung habe stattgefunden. Keinesfalls sei ihr vorsÄ¼tzliches oder grob fahrlÄ¼ssiges Verhalten vorzuwerfen. Es sei zudem durch den Umzug keine Änderung zu ihren Gunsten eingetreten, auch in Baden-WÄ¼rttemberg stehe ihr Blindengeld zu, welches deutlich hÄ¼her als in S1 sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2019 (Bl. 246 d. Verwaltungsakte) wies die Beklagte den Widerspruch zurÄ¼ck. Bedingt durch den Wegzug der KlÄgerin nach B1 am 1. Juli 2018 ende der Anspruch auf die Zahlung des Blindengeldes nach dem LBlindG SN wegen des Wegfalls der Voraussetzungen â Wohnsitz/gewÄ¼hnlicher Aufenthalt in S1 â mit Ablauf des Monats Juni 2018. Sie â die Beklagte â habe die Bewilligung von Landesblindengeld auch rÄ¼ckwirkend aufheben dÄ¼rfen, weil die Voraussetzungen des [Ä 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und Nr. 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erfÄ¼llt seien. Trotz des Hinweises im Änderungsbescheid vom 23. März 2017 habe die KlÄgerin ihr nicht den Umzug nach B1 mitgeteilt; hiervon habe sie, die Beklagte, erst durch die

Anfrage bei der Meldebehörde erfahren. Darüber hinaus sei der Klägerin offenbar bewusst gewesen, dass ihr nach dem Umzug das gezahlte Landesblindengeld nicht mehr zustehe. Denn in ihrem Widerspruch habe sie angegeben, sie sei davon ausgegangen, ihre Mitteilungspflicht durch die Ummeldung beim Ordnungsamt erfüllt zu haben.

Hiergegen hat die Klägerin am 29. Oktober 2019 Klage bei dem Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben und vorgetragen, sie habe ihrem Sohn eine Generalvollmacht erteilt. Anlässlich des Umzugs habe er ungefähr zehn Schreiben verfasst, um die neue Adresse den jeweils zuständigen Stellen anzuzeigen. Darunter sei auch ein Schreiben vom 23. Juni 2018 an die Beklagte gewesen; dieses Schreiben sei noch am selben Tag zur Post durch die Zeugin (zukünftig nur noch S. K.) gegeben worden. Angesichts dessen habe sie der Beklagten ihren Umzug nach B1 rechtzeitig mitgeteilt. Aufgrund ihrer Sehbehinderung sei sie nicht in der Lage, an sie adressierte Bescheide selbst zu lesen; hierfür brauche sie die Hilfe ihres Ehemannes oder ihres Sohnes. Den Hinweis auf die Mitteilungspflicht im Bescheid vom 23. März 2017 habe ihr niemand vorgelesen. Sie selbst habe keine Kenntnis von der Mitteilungspflicht und deren Rechtsfolgen gehabt. Weiter sei sie davon ausgegangen, dass es sich bei den bewilligten Leistungen um Bundesleistungen handle, die ihr gewissermaßen „hinterher reisten“. Vor diesem Hintergrund habe sie nicht grob fahrlässig gehandelt. Im Übrigen bedeute die Rückforderung für sie eine besondere Härte; denn sie beziehe lediglich eine Rente in Höhe von etwa 1.100,00 EUR.

Mit Gerichtsbescheid vom 8. Juli 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 LBlindG SN i.V.m. [§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X](#) seien erfüllt. Nach Erlass des Bescheids vom 23. März 2017 sei ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung entstanden, hätten sich die Verhältnisse wesentlich geändert, weil durch den Wegzug der Klägerin der Anspruch auf das bewilligte Landesblindengeld entfallen sei. Zwar habe die Klägerin möglicherweise nicht gewusst, dass ihr Anspruch auf das bewilligte Landesblindengeld ab dem 1. Juli 2018 weggefallen sei. Damit habe sie aber die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Der Bescheid vom 23. März 2017, welcher der Klägerin auch nach ihren eigenen Angaben durch ihren Ehemann oder Sohn vorgelesen worden sei, habe deutliche Hinweise auf die maßgebliche Rechtsgrundlage, also das Sächsische Landesblindengeldgesetz, enthalten. Schon vor diesem Hintergrund habe der Klägerin klar sein müssen, dass es sich um eine Leistung des Landes S1 gehandelt habe. Grobe Fahrlässigkeit sei zu bejahen.

Gegen den ihr am 29. Juli 2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 7. August 2020 Berufung bei dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) eingelegt. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen im Klageverfahren. Bereits im Rahmen des Erörterungstermins vor dem SG habe sie mitgeteilt, dass D.W., der anwesend gewesen sei und als präsenter Zeuge hätte vernommen werden können, über eine Generalvollmacht verfüge und die Behördenangelegenheiten für sie regele. Er habe das von ihm verfasste Schreiben an die Beklagte vom 23. August 2018 (richtig: 23. Juni 2018), in welchem der Umzug mitgeteilt worden sei, gemeinsam mit S.K. am Erstellungstag zur Post

gebracht. Die Klägerin sei daher ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen. Dies habe das SG völlig unzutreffend nicht berücksichtigt. Auf jeden Fall habe sie die erforderliche Sorgfalt nicht in besonders schwerem Maße verletzt.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 8. Juli 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 17. Oktober 2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Am 28. November 2022 hat die Berichterstatterin einen Termin zur Erörterung des Sachverhaltes durchgeführt, in welchem der Sohn der Klägerin D.W. als Zeuge vernommen wurde. Dieser hat angegeben, er habe sich seit 2014 um die behördlichen Angelegenheiten seiner Mutter, der Klägerin, gekümmert und verfüge über eine Generalvollmacht. Jedes Schreiben sei von ihm zur Kenntnis genommen und der wesentliche Inhalt mit der Klägerin besprochen worden. Er habe auch den Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid verfasst und dabei nicht an das Schreiben vom 23. Juni 2018 gedacht. Er habe sich bis zum Aufhebungsbescheid keine Gedanken darüber gemacht, ob es sich bei dem Blindengeld um eine Landes- oder eine Bundesleistung handle. Er habe Kenntnis von den Kontobewegungen auf dem Konto der Klägerin gehabt und gewusst, dass das Blindengeld weitergezahlt worden sei. Wegen des weiteren Inhalts des Protokolls wird auf Bl. 86 ff. der Senatsakte verwiesen.

Mit Schreiben vom 31. März 2023 hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt, den bereits mehrfach auf ihren Antrag verlegten Termin wegen eines Termins vor dem Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe erneut zu verlegen. Mit Beschluss vom 5. April 2023 (zugegangen bei der Bevollmächtigten am 6. April 2023) hat der Vorsitzende des Senats den Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, die Bevollmächtigte habe keinen substantiierten Terminverlegungsgrund glaubhaft gemacht. Sie habe weder mitgeteilt, wann ihr die Terminbestimmung bezüglich des Termins vor dem OLG Karlsruhe zugegangen sei, noch aus welchen Gründen eine Verlegung nicht möglich wäre. Auch sei weder das Aktenzeichen noch Beginn der Verhandlung vor dem (OLG) mitgeteilt worden.

In der mündlichen Verhandlung am 27. April 2023 ist die Zeugin S. K. vernommen worden. Wegen des Inhalts der Zeugenaussage wird auf das Protokoll (Bl. 148 ff. der Senatsakte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie

die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg.

1. Der Senat konnte in der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2023 verhandeln und auf dieser Grundlage entscheiden, obwohl die Klägerin weder persönlich anwesend noch durch ihre anwaltliche Prozessbevollmächtigte (oder sonst) vertreten war. Der Sohn der Klägerin, D.W., der über eine Generalvollmacht verfügt, hat insoweit ausdrücklich erklärt, der Verhandlung nur als Zuschauer beiwohnen zu wollen. Die Prozessbevollmächtigte war durch Terminverfügung vom 27. Februar 2023 (zugestellt mit Empfangsbekanntnis am 2. März 2023) ordnungsgemäß über den Termin informiert und darüber belehrt worden, dass auch im Falle ihres Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden können.

Dem Verlegungsantrag der Prozessbevollmächtigten war nicht zu entsprechen. Auf den Beschluss des Vorsitzenden vom 5. April 2023 wird Bezug genommen.

2. Die gemäß [Â§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist auch im übrigen zulässig. Die Berufung bedurfte insbesondere nicht der Zulassung, weil zwischen den Beteiligten Leistungen nach dem LBlindG SN in Höhe von mehr als 750,00 EUR im Streit stehen ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)).

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem Gerichtsbescheid des SG vom 8. Juli 2020 der Bescheid der Beklagten vom 16. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides (vgl. [Â§ 95 SGG](#)) vom 17. Oktober 2019, mit welchem die Beklagte die Bewilligung von Leistungen nach dem LBlindG SN für die Zeit ab dem 1. Juli 2018 aufgehoben und die Erstattung von überzahlten Leistungen in Höhe von 3.500,00 EUR festgesetzt hat. Hiergegen wendet sich die Klägerin statthaft mit der isolierten Anfechtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz SGG](#)).

3. Die Berufung ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 16. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2019 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

a.) Der angegriffene Bescheid ist zunächst trotz der unterbliebenen Anhörung der Klägerin nach [Â§ 8 LBlindG SN i.V.m. Â§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) formell rechtmäßig. Denn dieser Verfahrensmangel ist durch Nachholung im Widerspruchsverfahren gemäß [Â§ 8 LBlindG SN i.V.m. Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X](#) geheilt worden, da der Klägerin im Widerspruchsverfahren hinreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, von der sie auch mit Widerspruchsschreiben vom 6. Mai 2019 Gebrauch gemacht hat. Zwar erfordert die Nachholung der Anhörung, dass der Verwaltungssträger dem Betroffenen die entscheidungserheblichen Tatsachen so unterbreitet, dass er sie als solche erkennen und sich zu ihnen sachgerecht äußern kann (Steinwedel in BeckOK

Sozialrecht, [Â§ 41 SGB X](#) Rdnr. 16). Die Beklagte hat im Bescheid vom 16. April 2019 keine Subsumtion unter den Begriff der groben FahrlÃ¤ssigkeit vorgenommen, sie hat aber die Voraussetzungen einer Aufhebung nach [Â§ 48 SGB X](#) einschlieÃ¼lich des Vorsatzes bzw. der groben FahrlÃ¤ssigkeit durch Zitierung des Gesetzeswortlauts dargestellt. Entsprechend hat die KlÃ¤gerin im Schreiben vom 6. Mai 2019 auch ausgefÃ¼hrt, dass kein vorsÃ¤tzliches oder grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten in Bezug auf die Mitteilungspflichten vorliege. Mit diesen EinwÃ¤nden der KlÃ¤gerin zur groben FahrlÃ¤ssigkeit hat sich die Beklagte im Widerspruchsbescheid dann auch ersichtlich auseinandergesetzt (vgl. zur MÃ¶glichkeit der Heilung des AnhÃ¶rungs mangels im Widerspruchsverfahren: BSG, Urteil vom 9. November 2010 â [B 4 AS 37/09 R](#) â juris Rdnr. 17).

b.) Der Bescheid vom 16. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 17. Oktober 2019 ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der mit Bescheid vom 23. MÃ¤rz 2017 bewilligten Leistungen nach dem LBlindG SN fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Juli 2018 ist [Â§ 8 Abs. 1 LBlindG SN i.V.m. Â§ 48 SGB X](#).

Nach [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Nach [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X](#) soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist. Nach [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X](#) soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Nach Erlass des Bescheids vom 23. MÃ¤rz 2017 â eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung â haben sich die VerhÃ¤ltnisse wesentlich geÃ¤ndert. Eine Ãnderung ist âwesentlichâ, wenn der Verwaltungsakt unter BerÃ¼cksichtigung der geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnisse nun (so) nicht mehr erlassen werden dÃ¼rfte. Danach muss sich die Ãnderung nach dem zu Grunde liegenden materiellen Recht auf den Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes auswirken, bei tatsÃ¤chlichen Ãnderungen mÃ¼ssen diese so erheblich sein, dass sie rechtlich zu einer anderen Bewertung fÃ¼hren (SchÃtze in ders., SGB X, 9. Aufl. 2020, [Â§ 48 Rdnr. 15](#)).

So verhÃ¤lt es sich hier. Denn ab dem 1. Juli 2018 war der Anspruch der KlÃ¤gerin auf das bewilligte Landesblindengeld entfallen.

Nach Â§Â§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 LBlindG SN jeweils in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung erhalten Blinde ein monatliches Blindengeld in HÃ¶he von 350,00 EUR, sofern sie ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im S2 haben oder nach der VO (EG) Nr. 883/2004 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anspruchsberechtigt sind.

Diese Voraussetzungen sind jedoch zum 1. Juli 2018 entfallen. Denn ab diesem Zeitpunkt wohnte die KlÃ¤gerin nicht mehr in S1, sondern in B1.

Die KlÃ¤gerin hat auch ihre Pflicht verletzt, ihren Umzug unverzÃ¼glich anzuzeigen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass das erstmals im Klageverfahren vorgelegte Schreiben vom 23. Juni 2018, mit welchem die Beklagte Ã¼ber den Umzug der KlÃ¤gerin informiert werden sollte, tatsÃ¤chlich an die Beklagte versandt worden ist. Die Zeugin S. K. hat insoweit angegeben, dass sie mit ihrem damaligen Mann, dem Zeugen D.W., darÃ¼ber gesprochen habe, welche Stellen angeschrieben werden mÃ¼ssten. Sie hat weiter angegeben, dass man dabei auch Ã¼ber die Stadt L1 und das Blindengeld gesprochen habe. Nachdem zuvor ihre Eltern ebenfalls umgezogen seien, kÃ¶nne sie sich an das GesprÃ¤ch Ã¼ber das Blindengeld sicher erinnern, weil es sich dabei um eine Besonderheit gehandelt habe, die bei ihren Eltern nicht vorgekommen sei. Die Schreiben seien von ihrem Ex-Mann verfasst worden. An wen die Schreiben adressiert waren bzw. an die einzelnen Schreiben selbst, konnte sie sich nicht mehr erinnern. Sie vermochte ebenfalls nicht mehr zu sagen, ob die Schreiben zur Post gegeben worden sind bzw. durch wen dies erfolgt ist. Insbesondere konnte sie nicht bestÃ¤tigen, dass tatsÃ¤chlich ein Schreiben an die Stadt L1 gesandt worden ist.

Die KlÃ¤gerin hat hingegen widersprÃ¤chliche Angaben gemacht. Erstmals im Klageverfahren wurde das Schreiben vom 23. Juni 2018 erwÃ¤hnt und eine Mehrfertigung vorgelegt. Weder in der WiderspruchsbegrÃ¼ndung noch in einer weiteren E-Mail vom 4. Juni 2019 hat die KlÃ¤gerin, jeweils vertreten durch ihren Sohn D.W., der sich um alle behÃ¶rdlichen Angelegenheiten gekÃ¼mmert hat, auf ein entsprechendes Schreiben Bezug genommen. In der WiderspruchsbegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin noch ausgefÃ¼hrt, dass ihr eine Mitteilungspflicht nicht bekannt gewesen sei und sie davon ausgegangen sei, die Ummeldung beim Ordnungsamt reiche aus. In der E-Mail vom 4. Juni 2018 hat D.W. sodann ausgefÃ¼hrt, seine Mutter sei umgezogen und habe die neue Anschrift mitgeteilt. Ein Verweis auf eine vermeintlich bereits erfolgte Umzugsmitteilung erfolgte hingegen nicht.

Der Senat konnte sich insoweit nicht davon Ã¼berzeugen, dass die KlÃ¤gerin ihrer Mitteilungspflicht nachgekommen ist. Nach den allgemeinen Regeln zur objektiven Beweislast gilt der Grundsatz, dass die Unerweislichkeit einer Tatsache im Zweifel zu Lasten desjenigen Beteiligten geht, der aus ihr eine ihm gÃ¼nstige Rechtsfolge herleitet (vgl. BSG, Urteil vom 24. Oktober 1957 â [10 RV 945/55](#) â juris Rdnr. 18f.). FÃ¼r belastende Aufhebungsentscheidungen trÃ¤gt damit grundsÃ¤tzlich die BehÃ¶rde die Beweislast (BSG, Urteil vom 13. September 2006 â [B 11a AL 13/06](#)

[R](#) [â](#) [juris](#) Rdnr. 18; BSG, Urteil vom 20. Oktober 2005 [â](#) [B 7a/7 AL 102/04](#) R [â](#) [juris](#) Rdnr. 15). Eine Umkehr der Beweislast ist jedoch anzunehmen, wenn es um Tatsachen geht, die sich ausschließlich in der Sphäre eines Beteiligten befinden (sog. besondere Beweisnähe, BSG, Urteil vom 13. September 2006 [â](#) [B 11a AL 13/06 R](#) [â](#) [juris](#) Rdnr. 18). Damit geht die Nichterweislichkeit des Zugangs von Änderungsmitteilungen bei der zuständigen Behörde zu Lasten des Mitteilungspflichtigen, hier der Klägerin (vgl. LSG Sachsen, Urteil vom 4. Dezember 2014 [â](#) [L 3 AS 430/12](#) [â](#) [juris](#) Rdnr. 58; Pad[©] in [jurisPK-SGB X](#), 2. Aufl. 2017 [Stand 17. April 2023], [Â§ 45 SGB X](#), Rdnr. 121).

Gemäß [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) ist eine Aufhebung ab Änderung der Verhältnisse regelmäßig dann vorzunehmen, wenn der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist.

Grobe Fahrlässigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Hierfür genügt es nicht, dass er mit der Rechtswidrigkeit rechnen musste. Verlangt wird vielmehr eine Sorgfaltspflichtverletzung in einem besonders hohen Ausmaß, die dann zu bejahen ist, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden, wenn also nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Dabei ist jedoch nicht ein objektiver Maßstab anzulegen, sondern auf die persönliche Urteils- und Kritikfähigkeit, das Einsichtsvermögen und Verhalten der Betroffenen sowie die besonderen Umstände des Falles abzustellen (BSG, Urteil vom 27. Juli 2000 [â](#) [B 7 AL 88/99 R](#) [â](#) [juris](#) Rdnr. 24). Für die grobe Fahrlässigkeit ist insbesondere auch bedeutsam, in welchem Umfang bei Bewilligung der Dauerleistung auf eine Mitteilungspflicht hingewiesen worden ist. Ist jemand unmissverständlich darüber belehrt worden, dass er bestimmte für den Leistungsempfänger wesentliche Umstände mitzuteilen hat und unterlässt er dies, liegt in aller Regel grobe Fahrlässigkeit vor (Schätze in ders., [SGB X](#), 9. Aufl. 2020, [Â§ 48](#) Rdnr. 28; Verwaltungsgericht [VG] Münster, Urteil vom 17. April 2012 [â](#) [6 K 2129/10](#) [â](#) [juris](#) Rdnr. 20 f.).

Die Beklagte hat die Klägerin mit Bescheid vom 23. März 2017 darüber belehrt, dass sie verpflichtet [sei], erhebliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse unverzüglich der o.g. Behörde [Stadt L1 [â](#) [Sozialamt](#)] unter Angabe des Aktenzeichens mitzuteilen ([â](#)!). Mitteilungspflichtige erhebliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse [seien] insbesondere: ([â](#)!) die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des S3, in ein anderes Bundesland oder ins Ausland [â](#)!).

Auch wenn sich der Anspruchswegfall aus diesen Hinweisen nicht unmittelbar ergibt, ergibt sich jedoch ohne Weiteres die Pflicht der Klägerin, der Beklagten einen Umzug unverzüglich anzuzeigen. Dass hierfür die bloße Ummeldung nicht ausreichend ist, lässt sich den Hinweisen ebenfalls klar und eindeutig entnehmen.

Es kommt hier allerdings nicht darauf an, ob die KlÄgerin die Hinweise auf die Anzeigepflicht trotz ihrer Blindheit auch zur Kenntnis genommen hat oder zumindest hätte nehmen müssen. Der Senat kann es dahinstehen lassen, ob es eine allgemeine Verpflichtung eines blinden Menschen gibt, sich alle leistungsrelevanten Unterlagen von Dritten ausdrücklich und vollständig vorlesen zu lassen (dagegen: Oberverwaltungsgericht [OVG] Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Juni 2012 – [7 A 10286/12](#) – juris Rdnr. 35), oder ob eine blinde Person Vorkehrungen treffen muss, dass sie der an sie gerichtete Schriftverkehr erreicht und sie Schriftstücke inhaltlich zur Kenntnis nehmen kann (VG Münster, Urteil vom 17. April 2012 – [6 K 2129/10](#) – juris, Rdnr. 23; VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 4. Juli 2007 – [6 K 471/03](#) – juris Rdnr. 27 m.w.N.).

Denn jedenfalls muss sie sich die grob fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflichten durch den D.W. zurechnen lassen.

Wissen und Verschulden eines Dritten können im Rahmen des [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) nach den [Â§§ 166, 278](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog zugerechnet werden. Die Vorschriften des [Â§ 278 Satz 1 BGB](#), wonach der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang wie eigenes Verschulden zu vertreten hat, und des [Â§ 166 Abs. 1 BGB](#), wonach nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht kommt, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, wonach also das Verhalten bzw. die Kenntnis oder das Kennenmüssen einer dritten Person als eigenes Verhalten bzw. eigene Kenntnis oder eigenes Kennenmüssen zugerechnet wird, finden jedenfalls im Fall einer gesetzlichen Vertretung oder rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung entsprechende Anwendung im öffentlichen Recht. Eine entsprechende Anwendung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ist zulässig, da die Interessenlage, aus der die Verpflichtung des Vertretenen hergeleitet wird, sich von der entsprechenden Sachlage im bürgerlichen Recht nicht wesentlich unterscheidet. Demjenigen, der sich eines Dritten bedient (oder kraft Gesetzes eines Dritten bedienen muss), soll es gerade bei rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigung nicht gestattet werden, einerseits die tatsächlich oder vermeintlich besseren Fähigkeiten und Kenntnisse dieses Dritten zu seinem eigenen Vorteil zu nutzen, ohne die möglicherweise gleichzeitig daraus resultierenden Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Wer zur Erledigung eigener Angelegenheiten einen Dritten einschaltet, übernimmt damit zugleich die Verantwortung für dessen Verhalten bzw. dessen Kenntnis oder Kennenmüssen, ohne dass es darauf ankommt, ob ihm selbst dieses Verhalten bzw. dessen Kenntnis oder Kennenmüssen bekannt ist (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. April 2017 – [L 8 R 1083/14](#) – juris Rdnr. 50; allgemein BSG, Urteil vom 18. August 2005 – [B 7a AL 4/05 R](#) – juris Rdnr. 19; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13. März 2019 – [L 7 BL 1/17](#) – juris Rdnr. 37).

Mit der Erteilung der Generalvollmacht im Jahr 2014 und der tatsächlichen Übernahme der daraus resultierenden Verantwortung durch D. W. lagen auch die Voraussetzungen einer solchen Zurechnung vor. D. W. wusste vom Bezug der

Leistungen und war diesbezüglich auch nach eigenen Angaben hilfeleistend tätig, auch wenn er im Verwaltungsverfahren nicht nach außen aufgetreten ist. Der Zeuge hat insoweit im Erörterungstermin mitgeteilt, dass er die an die Klägerin gerichteten Bescheide in der Regel vollständig zur Kenntnis genommen, mit seiner Mutter, der Klägerin, im Kern besprochen und entsprechend der Mitteilungspflichten gehandelt hat, so dass ihm mithin nach eigenen Angaben die entsprechenden Pflichten bekannt waren. Grobe Fahrlässigkeit liegt damit in der Person des D.W. vor, diese ist der Klägerin zuzurechnen.

Die rückwirkende Leistungsaufhebung lässt sich zudem auch auf § 8 Abs. 1 LBlindG SN i.V.m. [§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X](#) stützen.

Nach [§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X](#) soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Die Klägerin hätte insoweit erkennen können und müssen, dass es sich bei den Leistungen nach dem LBlindG SN um Leistungen des Bundeslandes S1 an im Bundesland lebende Personen handelt. In mehreren von der Beklagten an die Klägerin gerichteten Schreiben wird auf das LBlindG SN Bezug genommen. Insbesondere im Bewilligungsbescheid vom 23. März 2017 wird unter der Überschrift „Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz (LBlindG)“ verfügt, dass der Anspruch nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 abändert und Leistungen in Höhe von 350 EUR bewilligt werden. Die Klägerin hat im Erörterungstermin angegeben, der Bescheid sei ihr vermutlich durch ihren Mann vorgelesen worden. Der Zeuge D.W. hat insoweit ergänzend angegeben, dass er sich seit 2014 um die behördlichen Angelegenheiten kümmere, sich auch 2017 kümmert habe und alle Schreiben von ihm zur Kenntnis genommen, durchgelesen, der Klägerin vorgelesen, besprochen und abgeheftet worden seien. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass im Hinblick auf die Klägerin selbst keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so hätte doch jedenfalls der D.W., welcher nach eigener Auskunft die Bescheide umfangreich zur Kenntnis genommen hat, erkennen können und müssen, dass es sich um Landesleistungen handelte, deren Voraussetzungen durch den Wegzug entfallen sind.

Eine atypische Härte, die in Bezug auf die Klägerin der Anwendung des [§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 4 SGB X](#) entgegenstehen könnte, ist nicht auszumachen. Ein solcher atypischer Fall ist nicht allein deshalb gegeben, weil nach erfolgter rückwirkender Aufhebung die Rückzahlung zurückzuerstatten ist. Die mit der Erstattung verbundene Härte mutet das Gesetz jedem Betroffenen zu. Dies gilt auch hier. Einen atypischen Fall begründet die Erstattungspflicht selbst bei schlechter Einkommens- und Vermögenslage nicht, wenn die Rückzahlung auch wie nach dem oben Ausgeführten durch eine grobe Pflichtwidrigkeit

verursacht worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 11. Februar 1988 [7 RAr 55/86](#) juris Rdnr. 22).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 27.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024